# der bayerische Waldbrie

aktuelle kurzinformationen des bayerischen waldbesitzerverbandes



# AUS DER VERBANDSARBEIT

Keine Diskriminierung von Energie aus dem Wald

- Waldbesitzer bringen sich in laufende Trilogverhandlungen zu RED III ein

In einem Schreiben an die Teilnehmenden der Trilogverhandlungen zu RED III haben fast 800 Forstbetriebsgemeinschaften mit mehr als 260.000 Mitgliedern und mehr als 2,4 Mio. Hektar Waldfläche gegen die Diskriminierung von primärer holzartiger Biomasse als nicht erneuerbare Energiequelle protestiert. Die im Parlamentsbeschluss vorgesehene Stufenlösung zum Auslaufen der Anrechenbarkeit ist grundsätzlich nicht akzeptabel und in der Praxis nicht handhabbar. Mit einem vom EU-Parlament beschlossenen sukzessiven Wegfall der Einordnung als erneuerbare Energie bis 2030 würde Waldholz zur Energiequelle zweiter Klasse. Den EU-Mitgliedsstaaten würde der Weg geebnet für CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Energieholz. Der Zeitpunkt, an dem nur noch erneuerbare Energieträger erlaubt sein werden, markiere dann das endgültige Aus.

Der Bayerische Waldbesitzerverband kämpft weiterhin gegen die Diskriminierung von Biomasse aus dem Wald.

### Diskriminierung von primärer holzartiger Biomasse als erneuerbare und förderfähige Energiequelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1.1.2022 wird die RED II-Richtlinie mit dem neu eingeführten risikobasierten Ansatz umgesetzt. Eine Evaluierung hierzu gibt es noch nicht. Dennoch wurden von der Europäischen Kommission mit der Veröffentlichung des RED III Vorschlags weitere Verschärfungen vorgelegt und vom Europäischen Parlament neue Benachteiligungen für Waldbesitzende beschlossen.

Die unterzeichnenden Organisationen des deutschen Kleinprivatwaldes protestieren nachdrücklich gegen die Diskriminierung von primärer holzartiger Biomasse als nicht erneuerbare und nicht förderfähige Energiequelle. Die im Parlamentsbeschluss vorgesehene Stufenlösung zum Auslaufen der Anrechenbarkeit ist grundsätzlich nicht akzeptabel und in der Praxis nicht handhabbar.

Die pauschale Abqualifizierung von primärer holzartiger Biomasse als Rohstoff zweiter Klasse, deren Einordung als erneuerbare Energie sukzessive wegfallen soll, hat weitreichende Folgen. In den Mitgliedstaaten wird damit der Weg geebnet für CO<sub>2</sub>—Abgaben auf Brennholz und für das endgültige Aus zu dem Zeitpunkt, wenn nur noch erneuerbare Energieträger erlaubt sein werden. Diese Konsequenzen wären nicht nur klimapolitisch kontraproduktiv, sondern würden besonders die vielen kleineren Waldbesitzenden wirtschaftlich hart treffen. Geringwertige Holzsortimente der Waldpflege sind meistens nur in den regionalen Energieholzmärkten zu verwerten. Verbleiben große Mengen geringwertiger Biomasse im Wald würden sich in vielen Regionen der EU die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch natürliche Zersetzung verstärken. Diese kalte Verbrennung von Waldbio-masse ersetzt keine fossilen Rohstoffe, wäre ein massiver Rückschritt für den Klimaschutz und richtet sich gegen die Ziele des Green Deals.

Die langfristigen Folgen einer Aberkennung von Waldholz als erneuerbare Energie und die Schlechterstellung gegenüber anderer holziger Biomasse auf den Märkten, reduziert die wirtschaftliche Fähigkeit der Waldbesitzenden in den Waldumbau zu investieren. Es beschädigt die dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Ressourcen und behindert den Baumartenwechsel in Richtung wärmetoleranter Arten.

Die mehr als 250.000 Mitglieder der unterzeichnenden Organisationen, die mehr als 2,4 Mio. ha bewirtschaften, und sich sowohl für besseren Klimaschutz als auch den Erhalt unserer europäischen Wälder einsetzen, wenden sich gegen eine Politik, deren einseitige Begründungen aus fragwürdigen Kampagnen stammen.

Im Sinne des Green Deals fordern wir Sie nachdrücklich auf, in der Erneuerbaren Energien-Richtlinie auf die Einführung der neuen Kategorie Primärbiomasse mit all ihren schädlichen Folgen für das Klima, die dezentrale Energieversorgung und die sozio-ökonomische Stabilität im ländlichen Raum zu verzichten.

Prof. Dr. Andreas Bitter Präsident der AGDW - Die Waldeigentümer

# JAHRESMITGI IFDERVERSAMMI UNG

#### des

## Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

am Freitag, den 28. April 2023, 14:30 Uhr - Beginn der Registrierung um 13.30 Uhr -

an der Bayerischen Waldbauernschule, Goldbergstraße 10, 93309 Kelheim, Telefon 09441 6833-0

#### **Tagesordnung**

Eröffnung

Forstpolitischer Bericht aus Berlin AGDW Präsident Prof. Dr. Andreas W. Bitter

Bericht des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten

Rechnungslegung 2022 und Entlastung

Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2023

Beschlussfassung zur Satzungsänderung

Ehrungen

Anträge, Wünsche

Änderungen vorbehalten!

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 14. April 2023 schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Wir laden alle Mitglieder herzlich ein und freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass zur Mitgliederversammlung ausschließlich Mitglieder des Bayerischen Waldbesitzerverbandes zugelassen sind.

Josef Ziegler Präsident

# Waldbesitzerverband verstärkt Engagement für Europathemen

Seit Februar 2022 ist die Projektstelle für Europäische Forstpolitik federführend beim Bayerischen Waldbesitzerverband angesiedelt.



Seit Anfang des Jahres verstärkt die Geschäftsstelle Anton Burkhart, der sich künftig schwerpunktmäßig mit Europathemen befassen wird. Aktuell arbeitet er auf Bundesebene und in Brüssel mit dem Schwerpunkt Europa und wird in den nächsten Monaten die Geschäftsstelle des Europäischen Waldbesitzerverbandes - CEPF in Brüssel unter-

stützen. Ab Sommer wird er für uns die europäische Forstpolitik bearbeiten und von Natalie Hufnagl-Jovy, die zu den Familienbetrieben Land und Forst Bayern e.V. wechselt, die Projektstelle Europäische Forstpolitik übernehmen.

Anton Burkhart lebt in Oberammergau und war seit 1997 Geschäftsführer und Vorstand der Privatwaldgemeinschaft Oberammergau. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

# KUR7 & KNAPP

# Schnee und Stürme verursachen keine marktrelevanten Schäden

Die starken Schneefälle und Sturmtiefs der letzten Wochen haben vor allem den ostbayerischen Raum getroffen. Dabei kam es aber nicht zu marktrelevanten Schäden. Meist sind nur einzelne Bäume und jüngere Bestände betroffen. Aufgrund der anhaltenden Käfergefahr ist es notwendig, dass insbesondere geschädigte Fichten zeitnah aufgearbeitet werden.

#### **Deutscher Waldpreis**

Auch heuer lobt Forstpraxis.de (Deutscher Landwirtschaftsverlag dlv) wieder den Deutschen Waldpreis aus. Mit dem Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich in besonderer und vorbildlicher Weise für den Wald engagieren. Die AGDW ist ideeller Partner des Deutschen Waldpreises.

Der Preis wird in folgenden Kategorien vergeben:

- → Förster/Försterin des Jahres 2023
- →Forstunternehmer/Forstunternehmerin des Jahres 2023
- →Waldbesitzer/Waldbesitzerin des Jahres 2023
- →Sonderpreis "Nachhaltigkeit Wald 2023"
- →Neu: Sonderpreis "Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 2023"

Informationen unter www.deutscher-waldpreis.de.

# **FORSTBETRIEB**

# Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut

Zum 1. Januar 2023 sind die neuen "Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV)" in Kraft getreten und ersetzen damit die bisherigen "Herkunftsempfehlungen (HKE)". Zur Erläuterung der Neuerungen im Vergleich zu den bisherigen HKE hat das Amt für Waldgenetik (AWG) im Vorfeld sowohl forstverwaltungsintern, als auch für die Bayerischen Staatsforsten, Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse sowie die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Vertreter der Baumschulbranche Schulungen angeboten.

Um den künftigen klimatischen Bedingungen besser gerecht zu werden, wurden in die HuV neue Herkünfte heimischer und alternativer Baumarten aufgenommen. Dabei wurde neben der Angepasstheit an derzeitige Bedingungen vor allem die genetische Ausstattung und damit die Anpassungsfähigkeit bzw. bei Herkünften aus trockeneren und wärmeren Bereichen deren Eignung für das in Bayern zu erwartende Klima stärker berücksichtigt. Grundsätzlich sind alle bislang empfohlenen Herkünfte noch in den HuV enthalten. Soweit jedoch deren Potenzial für die Zukunft geringer eingeschätzt wird, gilt die Empfehlung nur noch für eine Übergangszeit.

Die Herkünfte werden künftig in folgende drei Gruppen eingestuft:

#### Bisher Bewährte Herkünfte

Für viele Herkunftsgebiete gilt noch das Primat der lokalen Herkunft, wenn sowohl das jetzige als auch das künftige Klima für den Anbau keine Probleme bereitet und die Herkünfte eine ausreichende Angepasstheit sowie hohe Anpassungsfähigkeit erwarten lassen.

#### Klimaplastische Herkünfte

Hier gilt das Prinzip, Herkünfte heimischer Baumarten aus wärmeren Herkunftsgebieten mit niedrigeren Sommerniederschlägen zu empfehlen, da sie voraussichtlich eine höhere Anpassungsfähigkeit an die zu erwartenden Umweltbedingungen haben.

#### Herkünfte für Praxisanbauversuche

Diese Gruppe enthält Vorschläge für Herkünfte, die sich nach

aktueller Einschätzung in Zukunft zum Anbau in Praxisanbauversuchen (PAV) eignen könnten und erste Erkenntnisse gewonnen werden sollten. Dies sind zum einen alternative Herkünfte von heimischen oder bei uns bereits bewährten alternativen Baumarten. Zum anderen werden Herkünfte für weitere alternative Baumarten empfohlen.

Bislang gab es Ersatzherkünfte, diese wurden bei weiterhin gegebener Eignung in die Stufen "Bisher Bewährt" bzw. "klimaplastisch" aufgenommen. Wurde die Anpassungsfähigkeit als niedrig eingeschätzt, sind diese nur noch mit einer zeitlichen Befristung empfohlen.

Zusätzlich aufgenommen wurden seltene heimische Baumarten, die zukünftig beim Waldumbau stärker zu berücksichtigen sind und noch nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen. Dies betrifft zurzeit Elsbeere, Speierling, Flatterulme, Feldahorn und Eibe. Für diese Baumarten hat das AWG geeignete Erntebestände in Bayern identifiziert und in das Erntezulassungsregister (EZR) überführt. Da die Beerntung und Anzucht von Pflanzen aus den beschriebenen Beständen in den meisten Fällen erst mit den neuen HuV starten kann, wird es eine Übergangsfrist geben, bis die vom AWG abgegrenzten "heimischen Herkünfte" für diese Baumarten als verbindlich erklärt werden.

Die Palette der zur Auswahl stehenden Herkünfte wurde mit den neuen HuV erweitert. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer erhalten also künftig deutlich mehr Handlungsspielraum Neues zu erproben, was allerdings auch mit gewissen Risiken verbunden sein kann. Eine verantwortungsbewusste Wahl der Herkunft ist deshalb sehr wichtig. Da die Baumschulbetriebe ihr Sortiment nur schrittweise um die in den HuV enthaltenen neuen Herkünfte erweitern können, wird das AWG zeitnah mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch regionalspezifische Schwerpunkte für die Herkunftswahl entwickeln.

Die neuen HuV finden Sie unter www.awg.bayern.de.

Quelle: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

# Praxis-Leitfaden Lebensraum Forstweg

Forstwege stellen die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung dar. Die Rechtsgrundlage für den Forstwegebau ergibt sich aus dem Bayerischen Waldgesetz. Naturschutzfachliche Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz berücksichtigt. In der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit (GemBek) "Waldwegebau und Naturschutz" sind Regelungen getroffen, die eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellen. In der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) sind allgemeine Planungsgrundsätze in landschaftsästhetischer und -ökologischer Hinsicht formuliert.

Ein neuer Praxis-Leitfaden möchte Planer und Waldbesitzende für (potenzielle) Lebensräume an Forstwegen sensibilisieren und Handlungsempfehlungen für die Praxis geben, um das vorhandene Potential zur Lebensraumbereicherung entlang von Wegen nutzen und dadurch den Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten unterstützen. Der Leitfaden soll helfen, gemeinsam mit den beteiligten Fachbehörden praxisnahe Lösungen im Sinne eines integrativen Biotop- und Artenschutzes zu finden.

Hier geht es zum Praxisleitfaden Lebensraum Forstweg.

## Bundesprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Nach Informationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) sind seit Öffnung des Förderprogramms "Klimaangepasstes Waldmanagements" 7.350 Anträge mit einer Fläche von rund 910.000 Hektar eingegangen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung am 8. Februar die für 2023 notwendigen Mittel von 200 Millionen Euro freigege-

ben.

#### Online Informationsveranstaltung zum Förderprogramm

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) veranstaltet am 23. Februar 2023 von 14:00 bis 16:00 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung zum Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" (Anmeldung bis zum 21.2.2023).

#### VNP Wald: Eigenerklärung bei Antragstellung

Für die Antragsperiode 2023 beim VNP Wald wurde im Antragsformular eine Eigenerklärung des Antragsstellers durch Setzung eines "Kreuzchens" aufgenommen, in der versichert wird, dass Maßnahmen nach VNPWaldR bei der beihilfegewährenden Stelle des Bundes gemeldet werden, sofern die Bundesförderung in Anspruch genommen wird.

#### **BLICKPUNKT WALDSCHUTZ - 1/2023**

# Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel im Forst für das Jahr 2023

Insektizide für die Borkenkäfer- und Rüsselkäferbekämpfung Wichtige Neuigkeiten sind jüngst zur Borkenkäferbekämpfung am Holzpolter und zur Rüsselkäferbehandlung auf Jungwuchsflächen erschienen: Die Zulassung des Insektizids "KARATE® FORST flüssig" wurde bis zum 30. September 2023 verlängert - und zwar unter Beibehaltung der bisher geltenden Anwendungsbestimmungen. Es handelt sich um eine verfahrensbedingte Wiederzulassung. Die Entscheidung über die Wiederzulassung steht nach wie vor aus. Momentan ist für die beiden genannten Anwendungszwecke (Behandlung gegen bestimmte Borken- und Rüsselkäferarten) neben "KARATE® FORST flüssig" lediglich noch der Einsatz der Mittel "Cyperkill® Forst" oder "Forester®" denkbar. Dies ist jedoch nur noch bis zum Ende deren Aufbrauchsfristen am 30. April 2023 möglich. Weil beide Mittel als bienengefährlich eingestuft sind, ist deren Verwendung bis dahin allerdings (ohne eine

Im Bereich der Rodentizide und bei den Mitteln zur Wildschadensverhüttung kam es aktuell zu keinen Änderungen. Informationen finden Sie unter: Blickpunkt Waldschutz - 1/2023.

vorherige Ausnahmegenehmigung) nur außerhalb bestimmter Schutzgebiete

Quelle: LWF

# **RECHT & STEUER**

#### **JAGDGENOSSENSCHAFTEN**

erlaubt.

## Umsatzsteuerpflicht erst ab 1.1.2025

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist eine neuerliche Verlängerung der Optionsfrist nach § 2b UStG um weitere zwei Jahre - also bis zum 31.12.2025 - in Kraft getreten.

Sofern Jagdgenossenschaften von der Übergangsregelung zur Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch gemacht haben, kommt es zu einer automatischen Verlängerung und die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts sind erst ab dem 1.1.2025 zu beachten.

# WALDZUSTANDSERHEBUNG 2022 Trockenheit setzt Bayerns Wäldern zu

Bayerns Wälder leiden weiter stark unter Trockenheit und Klimastress. Das ist das Kernergebnis des aktuellen Waldzustandsberichts. Demnach sind zwar die durchschnittlichen Nadel- und Blattverluste der Waldbäume von 26 (in 2021) auf 23,8 Prozent 2022 leicht zurückgegangen, im langjährigen Vergleich ist der Wert allerdings immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Da die Datenerhebung im Juli und Anfang August erfolgte, waren die Trockenschäden aus dem Spätsommer und Herbst noch nicht in vollem Ausmaß sichtbar und spiegeln sich noch nicht in den Ergebnissen wieder.

Auch im vergangenen Jahr wiesen die Nadelbaumarten Kiefer und Fichte hohe mittlere Nadelverlusten von 29,1 Prozent (Vorjahr: 34,1 Prozent) bzw. 23,3 Prozent (Vorjahr: 24,3 Prozent) auf. Die Baumart mit den geringsten Schäden war erneut die Tanne mit einem mittleren Nadelverlust von 18,9 Prozent (Vorjahr: 22 Prozent). Bei den Laubbäumen zeigen Buche (19,8 Prozent; Vorjahr: 23,8 Prozent) und Eiche (22,3 Prozent; Vorjahr: 24,1 Prozent) niedrigere Blattverluste und damit eine höhere Vitalität als noch im Jahr zuvor. Da aber gerade die Buche im Spätsommer, vor allem in Unterfranken, von massiver Trockenheit betroffen war, wurden durch die LWF zusätzlich eine Analyse auf Basis von Satellitendaten durchgeführt. Dabei zeigte sich eine teilweise erhebliche Verschlechterung der Belaubung im Vergleich zum Vor-

Bei der in Bayern seit 1983 durchgeführten Waldzustandserhebung begutachten speziell geschulte Fachleute an 449 Inventurpunkten den Gesundheitszustand der Waldbäume. Durch ein festes Inventurnetz und einen einheitlichen Aufnahmezeitraum sind die einzelnen Jahre miteinander vergleichbar.

Den vollständigen Waldzustandsbericht 2022 mit detaillierten Ergebnissen finden Sie im Internet unter www.forst.bayern.de/waldzustand.

#### **UMSATZSTEUER**

# Pauschaler Steuersatz sinkt von 9,5 % auf 9 %

Zum 1.1.2023 ist der Steuersatz für die Durchschnittsbesteuerung der land– und forstwirtschaftlichen Erzeuger auf 9 % abgesenkt worden. Bereits zum 1.1.2022 sank dieser von 10,7 % auf 9,5 %.

Der pauschale Steuersatz von 5,5% für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausgenommen Sägewerkserzeugnisse) bleibt unverändert bestehen.

Im Umsatzsteuergesetz wurde eine Regelung verankert, dass das Bundesfinanzministerium jährlich die Höhe des Satzes für die Durchschnittsbesteuerung überprüfen und dem Bundestag berichten muss. Die Durchschnittsbesteuerung für land− und forstwirtschaftliche Erzeuger darf nur angewandt werden, wenn im Vorjahr die die Umsatzgrenze von 600.000 € gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz nicht überschritten wurde.

#### AUS DER STEUERLICHEN RECHTSPRECHUNG

# Vorsteueraufteilung für ein Strom und Wärme produzierendes Blockheizkraftwerk

- 1. Unterhält der Unternehmer einen Vorsteuerpauschalierung unterliegenden landwirtschaftlichen Betrieb und einen weiteren der Regelbesteuerung unterliegenden Gewerbebetrieb, richtet sich die Aufteilung der Vorsteuerbeträge für gemischt genutzte Eingangsleistungen (hier Blockheizkraftwerk) nach § 15 Abs. 4 UStG.
- 2. Sachgerecht im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG ist dabei entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung in Abschnitt 2.5 Abs. 20 Satz 1 i. V. m. Abs. 12 Satz 3 UStAE die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom— und Wärmemenge (objektbezogener Umsatzschlüssel).

UStG § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 1; Richtlinie 77/388/EWG Art. 17 Abs. 5; Richtlinie 2006/112/EG Art. 173 Abs. 1

Entscheidung des Bundesfinanzhofs, Urteil vom 16.11.2016—V R 1/15, Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 7.7.2014—9 K 3180/11



Die Sozialwahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Sozialversicherung, wie z. B. der Deutschen Rentenversicherung, den gesetzlichen Krankenkassen und den gesetzlichen Unfallversicherungen – also auch der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) – sind nach den Europawahlen und der Bundestagswahl die Wahlen mit den meisten Wahlberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie finden alle sechs Jahre statt. Gewählt wird die Vertreterversammlung, also das "Versichertenparlament" der einzelnen Sozialversicherungsträger.

#### Die Sozialwahl 2023 findet am 31. Mai statt.

Es handelt sich hierbei um eine reine Listenwahl. Bei der SVLFG wählen die versicherten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte jeweils ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung. Der ehrenamtliche Vorstand wird von jeder Gruppe der Vertreterversammlung gewählt.

#### WIE WIRD GEWÄHLT?

Die Sozialwahlen finden ausschließlich als **Briefwahl** statt. Bei der SVLFG wird von den Wahlberechtigten die **60-köpfige Vertreterversammlung** gewählt. Diese setzt sich aus jeweils 20 Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

- →Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA)
- →Gruppe der Arbeitgeber
- →Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

Gewählt werden können nicht einzelne Personen, sondern lediglich Listen der vorschlagsberechtigten Gruppen.

Sollten nicht mehr Bewerber zugelassen werden als Sitze in der Vertreterversammlung in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind, so findet keine Wahlhandlung statt. Die Bewerber gelten dann unmittelbar als gewählt, sogenannte Friedenswahlen. Wenn mehr Bewerber auf verschiedenen Listen zur Wahl stehen als Sitze zu vergeben sind, findet eine sogenannte Urwahl statt.



Bei der Sozialwahl wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der SVLFG gewählt.

Seit dem 17. Januar 2023 stehen die Vorschlagslisten für die Sozialwahl 2023 bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) fest.

In der Versichertengruppe Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte (SofA), zu der auch die meisten Waldbesitzer gehören, wird es - wie bereits im Jahr 2017 - zu einer echten Wahlhandlung kommen, da neun Vorschlagslisten für diese Versichertengruppe eingereicht wurden:

- 6 Vorschlagslisten der Landesbauernverbände aus dem gesamten Bundesgebiet
- 1 Liste der Waldbesitzerverbände
- 1 Liste der Jagdverbände
- 1 Liste des Aktionsbündnisses Agrarsozialwahl

#### WER GEHÖRT ZUR GRUPPE DER SofA?

Wählen kann in der Gruppe der SofA der unfallversicherte Unternehmer und sein unfallversicherter Ehegatte/Lebenspartner, wenn in dem Unternehmen keine fremden Arbeitskräfte länger als sechs Monate im Jahr beschäftigt werden. Hierzu zählen auch Gesellschafter einer sog. GbR, die das landwirtschaftliche Unternehmen betreiben. Weiter sind die ehemaligen SofA oder deren Ehegatten/Lebenspartner, die eine Unfallrente der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehen, wahlberechtigt.

In den Versichertengruppen der **Arbeitgeber** sowie der **Arbeitnehmer** wird es bei dieser Sozialwahl keine Wahlhandlung geben. Auf den eingereichten Vorschlagslisten wurden nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Plätze in der Vertreterversammlung zu vergeben sind. Damit sind all diejenigen Personen, die auf diesen beiden Listen aufgeführt sind, automatisch auch gewählt.

#### **WIE GEHT ES WEITER?**

Von der SVLFG wird nun das Wählerverzeichnis erstellt. Hierfür werden in den nächsten Wochen Fragebögen an die Versicherten versendet, um die Wahlberechtigung festzustellen.

Diese Fragebögen müssen ausgefüllt und zeitnah an die SVLFG zurückgesandt werden, damit danach von der SVLFG die Wahlberechtigung geprüft und die Wahlunterlagen verschickt werden können.

#### ACHTUNG!

Nur derjenige Versicherte erhält Wahlunterlagen, der sich aktiv in das Wählerverzeichnis hat eintragen lassen. Darum ist es wichtig, den Fragebogen vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Nur so ist sichergestellt, dass das Wahlrecht auch tatsächlich ausgeübt werden kann.

Nach Erstellung des Wählerverzeichnisses werden dann ab Mitte April 2023 die Wahlunterlagen verschickt. Die Wahl selbst wird so durchgeführt, wie dies auch von anderen Wahlen auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene bekannt ist.

Die Stimmzettel sind dabei so an die SVLFG zurückzusenden, dass sie spätestens am **31. Mai 2023** dort eingehen.

Wie bereits bei der Sozialwahl 2017 kandidieren auch Waldvertreter auf der gemeinsamen Liste der Land— und Forstwirtschaft in Bayern. Damit haben wir ein Zeichen für die in Bayern herrschenden Strukturen gesetzt, denn viele Waldbesitzer haben auch einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Waldvertreter für die **Liste 1 - Bayerischer Bauernverband** sind Verena Callens aus Burgkundstadt auf Listenplatz 4 und Josef Ziegler aus Nittenau auf Listenplatz 11.















HERAUSGEBER:

BAYERISCHER WALDBESITZER VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7, Rgb. 80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0 Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFCzertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz– und Papierprodukten auf dieses Zeichen.